

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : ALL-BOND 2 PRIMER B

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Nur auf Rezept

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

Bisco, Inc. 1100 W Irving Park Road, Schaumburg, IL 60193 USA
1-847-534-6000, während normaler Geschäftszeiten
www.bisco.com

EG-Vertreter:

Bisico France, 208, allée de la Coudoulette, 13680 Lançon de Provence, France
Telephon: 33-4-90-42-92-92

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC - 24-Stunden-Hazmat-Notfallkommunikationszentrum
Inland: 1-800-424-9300 Außerhalb der USA: 1-703-527-3887, Gespräche werden angenommen

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335
Volltext der Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann die Atemwege reizen. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefährliche Inhaltsstoffe : Ethanol; 2-Hydroxyethyl-Methacrylat
Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H315 - Verursacht Hautreizungen
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319 - Verursacht schwere Augenreizung
H335 - Kann die Atemwege reizen
Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233 - Behälter dicht verschlossen halten
P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 - Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/ Lüftungsanlagen/Beleuchtung/...

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

verwenden.

P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden

P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/...waschen

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen

P305+P351+P338 - FALLS IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P321 - Besondere Behandlung (siehe Erste-Hilfe-Maßnahmen auf diesem Kennzeichnungsetikett)

P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

P370+P378 - Im Brandfall: Sand, Schaum, Trockensand, Kohlendioxid (CO₂) zum Löschen verwenden

P403+P233 - An gut durchlüftetem Ort lagern. Behälter fest verschlossen halten.

P403+P235 - Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle, einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können, einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|----------------------------|---|---------|--|
| Ethanol | (CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 | 10 - 30 | Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 |
| 2-Hydroxyethyl-Methacrylat | (CAS-Nr.) 868-77-9 (EG-Nr.) 212-782-2 (EG Index-Nr.) 607-124-00-X | 10 - 30 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 |
| Geschützt | (CAS-Nr.) Geschützt (EG-Nr.) Geschützt (EG Index-Nr.) Geschützt | < 1 | Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 |

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzen |
|-----------|---|-----------------------------------|
| Geschützt | (CAS-Nr.) Geschützt (EG-Nr.) Geschützt (EG Index-Nr.) Geschützt | (C >= 1) STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Haut mit Wasser abspülen/duschen. Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen/entfernen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Kann die Atemwege reizen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Augenreizung. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|---|--|
| Brandgefahr | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Keine offenen Flammen, keine Funken und kein Rauchen. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Ausgetretene Flüssigkeit mit Absorptionsmaterial aufnehmen. Behörden benachrichtigen, falls Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gerät.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Wärme, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Entzündungsquellen fernhalten. Rauchen verboten. Behälter und empfangende Geräte erden/verbinden. Nur nichtfunkendes Werkzeug benutzen. Maßnahmen gegen statische Entladung ergreifen. Entzündliche Dämpfe können sich im Behälter anhäufen. Explosionssichere Ausrüstung benutzen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und empfangende Geräte erden/verbinden.
Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

| Ethanol (64-17-5) | | |
|------------------------|--|--|
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 1.907 mg/m ³ (Ethanol; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Belgien | Grenzwert (ppm) | 1.000 ppm (Ethanol; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Frankreich | VME (mg/m ³) | 1.900 mg/m ³ (Ethanol; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Frankreich | VME (ppm) | 1.000 ppm (Ethanol; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Frankreich | VLE (mg/m ³) | 9.500 mg/m ³ (Ethanol; Frankreich; Kurzzeitwert) |
| Frankreich | VLE (ppm) | 5.000 ppm (Ethanol; Frankreich; Kurzzeitwert) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 8STD (mg/m ³) | 260 mg/m ³ (Ethanol; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 8STD (ppm) | 136 ppm (Ethanol; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m ³) | 1.900 mg/m ³ (Ethanol; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 15MIN (ppm) | 992 ppm (Ethanol; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (mg/m ³) | 1.920 mg/m ³ Ethanol; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (ppm) | 1.000 ppm Ethanol; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| USA - ACGIH | ACGIH STEL (ppm) | 1.000 ppm (Ethanol; USA; Kurzzeitwert; TLV - Adoptierter Wert) |
| Geschützt (Geschützt) | | |
| EU | IOELV TWA (mg/m ³) | 8,4 mg/m ³ (Geschützt; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz) |
| EU | IOELV TWA (ppm) | 2 ppm (Geschützt; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz) |
| EU | IOELV STEL (mg/m ³) | 12,6 mg/m ³ (Geschützt; EU; Kurzzeitwert; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz) |
| EU | IOELV STEL (ppm) | 3 ppm (Geschützt; EU; Kurzzeitwert; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 4,2 mg/m ³ (Geschützt; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Belgien | Grenzwert (ppm) | 1 ppm (Geschützt; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Belgien | Kurzzeitwert (mg/m ³) | 12,6 mg/m ³ (Geschützt; Belgien; Kurzzeitwert) |
| Belgien | Kurzzeitwert (ppm) | 3 ppm (Geschützt; Belgien; Kurzzeitwert) |
| Frankreich | VME (mg/m ³) | 4,2 mg/m ³ (Geschützt; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std) |
| Frankreich | VME (ppm) | 1 ppm (Geschützt; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std;) |
| Frankreich | VLE (mg/m ³) | 12,6 mg/m ³ (Geschützt; Frankreich; Kurzzeitwert;) |
| Frankreich | VLE (ppm) | 3 ppm (Geschützt; Frankreich; Kurzzeitwert;) |

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| Geschützt (Geschützt) | | |
|------------------------|--|--|
| Niederlande | Grenswaarde TGG 8STD (mg/m ³) | 4,2 mg/m ³ (Geschützt; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 8STD (ppm) | 1 ppm (Geschützt; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m ³) | 12,6 mg/m ³ (Geschützt; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 15MIN (ppm) | 3 ppm (Geschützt; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (mg/m ³) | 8 mg/m ³ Geschützt; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (ppm) | 2 ppm Geschützt; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| Vereinigtes Königreich | WEL STEL (mg/m ³) | 17 mg/m ³ Geschützt; Vereinigtes Königreich; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| Vereinigtes Königreich | WEL STEL (ppm) | 4 ppm Geschützt; Vereinigtes Königreich; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005) |
| USA - ACGIH | Lokale Bezeichnung | Geschützt |
| USA - ACGIH | ACGIH TWA (ppm) | 0,5 ppm |
| USA - ACGIH | ACGIH STEL (ppm) | 1 ppm |
| USA - ACGIH | Hinweis (ACGIH) | URT irr; Sehbehinderung; Haut; A4 |
| USA - OSHA | Lokale Bezeichnung | Geschützt |
| USA - OSHA | OSHA PEL (TWA) (mg/m ³) | 100 mg/m ³ |
| USA - OSHA | OSHA PEL (TWA) (ppm) | 25 ppm |

8.2. Expositionskontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Augenschutz:

Schutzbrille

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssigkeit |
| Aussehen | : Klare Flüssigkeit. |
| Farbe | : Hellgelb. |
| Geruch | : Aceton geruch und ethanol geruch. |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH | : Keine Daten verfügbar |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Schmelzpunkt | : Nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Nicht anwendbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : Keine Daten verfügbar |
| Löslichkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Keine Daten verfügbar |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Keine Flammen, keine Funken. Alle Entzündungsquellen eliminieren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|------------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (oral) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (dermal) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalation) | : Nicht eingestuft |

| | |
|--------------------------|---|
| Ethanol (64-17-5) | |
| LD50 Oral Ratte | 10.740 mg/kg (Ratte; Versuchswert, Ratte; Versuchswert) |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 16.000 mg/kg (Kaninchen; Literaturstudie) |

| | |
|--|---|
| 2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9) | |
| LD50 Oral Ratte | 5.564 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Versuchswert) |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5.000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen; Versuchswert) |

| | |
|------------------------------|---|
| Geschützt (Geschützt) | |
| LD50 Oral Ratte | > 460 mg/kg (Ratte; Gleich oder ähnlich wie OECD 401; Versuchswert; 730 mg/kg Körpergewicht; Ratte) |
| LD50 Dermal Kaninchen | 416 mg/kg (Kaninchen; Versuchswert; Gleich oder ähnlich wie OECD 402; 580 mg/kg Körpergewicht; Kaninchen) |
| LC50 Inhalation Ratte (mg/l) | > 4,2 mg/l/4std (Ratte) |

| | |
|------------------------------------|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft |

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|---|-----------------------------|
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|---------------------------------|--|
| Ökologie - allgemein | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Akute aquatische Toxizität | : Nicht eingestuft |
| Chronische aquatische Toxizität | : Nicht eingestuft |

Ethanol (64-17-5)

| | |
|---------------|---|
| LC50 Fische 1 | 14.200 mg/l (LC50; US EPA; 96 std; Pimephales promelas; Durchfluss system; Süßwasser; Versuchswert) |
|---------------|---|

2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)

| | |
|-----------------------|---|
| LC50 Fische 1 | 227 mg/l (LC50; 96 std) |
| EC50 Daphnia 1 | 171 mg/l (NOEC; OECD 202: Daphnia sp. Akute Immobilisierungsprüfung; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |
| EC50 Daphnia 2 | 380 mg/l (EC50; OECD 202: Daphnia sp. Akute Immobilisierungsprüfung; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |
| Schwellenwert Algen 1 | 836 mg/l (ErC50; OECD 201: Alge, Wachstumshemmungsprüfung; 72 std; Pseudokirchneriella subcapitata; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |
| Schwellenwert Algen 2 | 345 mg/l (EbC50; OECD 201: Alge, Wachstumshemmungsprüfung; 72 std; Pseudokirchneriella subcapitata; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |

Geschützt (Geschützt)

| | |
|----------------|--|
| EC50 Daphnia 2 | 17 mg/l (LC50; ASTM; 48 std; Ceriodaphnia dubia; Semistatisches System; Süßwasser; Versuchswert) |
|----------------|--|

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol (64-17-5)

| | |
|--------------------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | In Wasser biologisch leicht abbaubar. Bioabbaubar in der Erde. Hochmobil in Erde. |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) | 0,8 - 0,967 g O ₂ /g stoff |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 1,7 g O ₂ /g stoff |
| ThOD | 2,1 g O ₂ /g stoff |
| BSB (% von ThOD) | 0,43 |

2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)

| | |
|-----------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | In Wasser biologisch leicht abbaubar. Bioabbaubarkeit im Boden: keine Daten verfügbar. Wird im Boden absorbiert. |
|-----------------------------|--|

Geschützt (Geschützt)

| | |
|--------------------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | In Wasser biologisch leicht abbaubar. Niedriges Potenzial für Absorption in Erde. Photodegradation in der Luft. |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) | < 0,001 g O ₂ /g stoff |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 1,02 g O ₂ /g stoff |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ethanol (64-17-5)

| | |
|---------------------------|--|
| BCF Fische 1 | 1 (BCF; Sonstige; 72 std; Cyprinus carpio; Statisches System; Süßwasser; Analogie) |
| Log Pow | -0,31 (Versuchswert) |
| Bioakkumulationspotenzial | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (Log Kow < 4). |

2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)

| | |
|---------------------------|---|
| BCF Fische 1 | 1,3 - 1,5 (BCF) |
| Log Pow | -0,55 - 0,49 (0,42; Versuchswert; OECD 107: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Schüttelkolben-Methode; 25 °C) |
| Bioakkumulationspotenzial | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (BCF < 500). |

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| Geschützt (Geschützt) | |
|---------------------------|--|
| BCF Fische 1 | < 0,5 (BCF; OECD 305: Biokonzentration: Durchfluss-Fischtest; 42 Tage; Cyprinus carpio; Süßwasser) |
| Log Pow | 1,45 (Versuchswert; Sonstige) |
| Bioakkumulationspotenzial | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (BCF < 500). |

12.4. Mobilität im Boden

| Ethanol (64-17-5) | |
|---------------------|---------------------------------|
| Oberflächenspannung | 0,022 N/m (20 °C) |
| Log Koc | Koc,PCKOCWIN v1.66; 1; Analogie |

| Geschützt (Geschützt) | |
|-----------------------|--|
| Oberflächenspannung | 0,021 N/m (20 °C) |
| Log Koc | log Koc,Sonstige; 2,56; Berechneter Wert |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Zusätzliche Informationen : Entzündliche Dämpfe können sich im Behälter anhäufen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 1170
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA) : 1170
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : ETHANOL (ETHYLALKOHOL) / ETHANOLLÖSUNG ETHYLALKOHOLLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar
Beschreibung des Transportdokuments (ADR) : UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) / ETHANOLLÖSUNG ETHYLALKOHOLLÖSUNG), 3, II, (D/E)
Beschreibung des Transportdokuments (IATA) : UN 1170 , 3

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : 3
Gefahrenzeichen (ADR) : 3



IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : 3

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

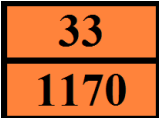
Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifikationscode (ADR) : F1
Spezielle Vorschriften (ADR) : 144, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 1I
Ausgenommene Mengen (ADR) : E2
Verpackungsanweisung (ADR) : P001, IBC02, R001
Vorschriften für gemischte Verpackungen (ADR) : MP19
Anleitungen zu tragbarem Tank und Massengutcontainer (ADR) : T4
Sonderanleitungen zu tragbarem Tank und Massengutcontainer (ADR) : TP1
Tankcode (ADR) : LGBF
Fahrzeug für den Tanktransport : FL
Transportkategorie (ADR) : 2
Sondervorschriften für Transport - Betrieb (ADR) : S2, S20
Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler-Nr.) : 33
Orangene Platten : 
Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E
EAC-Code : •2YE

- Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

- Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

ALL-BOND 2 PRIMER B

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

12. Verordnung zur Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Ethanol ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Ethanol ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Ethanol ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Ethanol ist gelistet

Dänemark

Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit dem Produkt kommen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurden keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Revisionsdatum:

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-----------------------|--|
| Acute Tox. 3 (Dermal) | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 2 | Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2 |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden